

Anerkennung von Schwundwasser bei den Schmutzwassergebühren bei der Schloss-Stadt Hückeswagen



Rechtsgrundlage für die Erhebung von Abwassergebühren ist die **Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015** in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Satzung sieht gem. §4 Abs. 5 die Anerkennung von Wasserschwindmengen von den Abwassergebühren unter bestimmten Voraussetzungen vor. Nämlich **ausschließlich** für den Fall, dass Frischwasser nicht der Abwasseranlage zugeführt wurde. Zum Beispiel wenn Frischwasser zur Gartenbewässerung oder Tiertränke verbraucht wird. Dann besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Gebührenerstattung. Den Mengennachweis hat der Gebührenpflichtige durch einen privat installierten, geeichten Wasserzähler (Zwischenzähler) zu führen. Pool- oder Schwimmteichbefüllungen sind **nicht** abzugsfähig.

Der Einbau eines solchen Zwischenzählers ist bei der Schloss-Stadt Hückeswagen **schriftlich** und **umgehend** nach dem Einbau anzumelden. Die Zusendung der Unterlagen per Mail an „abwasser@hueckeswagen.de“ ist ebenfalls möglich und erwünscht.

Dabei ist unter anderem das **Kassenzeichen**, das **Einbaudatum**, die **Zählernummer**, der **Zählerstand** und die **Eichfrist** anzugeben. Außerdem ist der ordnungsgemäße Einbau durch einen autorisierten Installateurfachbetrieb nachzuweisen (zum Beispiel durch Vorlage der Rechnung oder einer Bescheinigung). Eine Selbstmontage ist nur in Ausnahmefällen möglich – hier jedoch ausschließlich bei einer bereits vorhandenen Außenzapfstelle. Es ist ebenfalls ein Foto des eingebauten Zählers mit erkennbarem Einbau-Zählerstand sowie das Umfeld des Zählers einzureichen.

Nach Ablauf der 6-jährigen Eichfrist sind die Zwischenzähler ohne weitere Aufforderung der Schloss-Stadt Hückeswagen auszuwechseln, damit sie weiterhin als Mengennachweis für Gebührenerstattungen anerkannt werden können. Eine automatische Berücksichtigung eines Zwischenzählers bei der Jahresabrechnung ist nicht möglich. Erstattungen von den Abwassergebühren werden **ausschließlich** auf **schriftlichen** Antrag hin gewährt, da diese regelmäßig Schwankungen unterliegen.

Sogenannte Wasserschwindmengen, zum Beispiel die zur Gartenbewässerung verwendeten Trinkwassermengen, sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen **schriftlichen** Antrag **bis zum 15.01.** des nachfolgenden Jahres geltend zu machen (Auch hier ist die Zusendung per Mail - s.o. - möglich und gewünscht). Dies ermöglicht die Berücksichtigung der bis dahin geltend gemachten Mengen mit dem folgenden Gebührenbescheid.

Das Verfahren für eine Erstattung von den Abwassergebühren:

- Jeweils gegen Ende eines Jahres (zum Beispiel nach Beendigung der Gießsaison ab ca. November) muss der private Zwischenzähler für Gartenbewässerung, Viehtränke usw. durch den Gebührenpflichtigen abgelesen werden.
- Zu diesem Zeitpunkt ist der Erstattungsantrag unter Angabe des Zählerstandes incl. Nachweisfoto bei der Schloss-Stadt Hückeswagen einzureichen (allerspätestens bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres).

Nach Ablauf dieses Datums kann eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen aufgrund der Satzungsregelungen **nicht** mehr stattfinden (Ausschlussfrist). Verspätete oder fehlende Meldungen führen zur anteilmäßigen Reduzierung der Schwundwassermenge in den Folgejahren.

Wir behalten uns vor, bei Unstimmigkeiten die Situation vor Ort in Augenschein zu nehmen.